



## BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

*Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.04.2026*

Um die finanziellen Verpflichtungen im Kleingartenverein Apfelstädt e.V. (nachstehend kurz „KGV“) einheitlich und für die Mitglieder nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Kleingartenverein Apfelstädt e.V. die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie regelt einheitlich die finanziellen Verpflichtungen im Verein. Beiträge im Sinne dieser Ordnung sind Geldbeträge, die sich aus der Mitgliedschaft im Kleingartenverein Apfelstädt e.V. ergeben. Dies sind beispielsweise Vereins-/Verbandsbeiträge, Gelder für Wasser und Strom, Umlagen aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Nutzungsentgelte für entlehene Vereinsgeräte, Kostenersatz für von Mitgliedern verursachte Schäden, Mahnentgelte, Gebühren bei Pächterwechsel sowie an Behörden und Institutionen abzuführende Beiträge und Sonderzahlungen. Die Beitrags- und Gebührenordnung gilt verbindlich für alle im KGV organisierten Vereinsmitglieder und Nutzer von Mietsachen und externen Nutzern der Stromanlagen des Vereins.

### § 1 MITGLIEDSBEITRÄGE

*(Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.09.2010)*

- (1) aktives Mitglied (mit Pachtvertrag): **12,00 € pro Jahr**
- (2) förderndes Mitglied 12,00 € pro Jahr

### § 2 KOSTEN/UMLAGEN PRO PARZELLE

- (1) **Pacht:** laut Generalpachtvertrag, derzeit **0,005109 € pro m<sup>2</sup>**
- (2) **Grundsteuer:** Umlage pro m<sup>2</sup>; gemäß gültigem Grundsteuerbescheid der Gemeinde Nesse-Apfelstädt
- (3) **Vereinsumlage: 46,50 € je Parzelle und Jahr**
  - a) Kosten für den Kreisverband
  - b) Rechtsschutzversicherung
  - c) Vereinsversicherungen
  - d) Verwaltungskosten des Vereins
  - e) Kosten der Aufgabenerfüllung des Vereins und Vorstands
  - f) Auslagen für Fahrt-/Reisekosten, Sitzungsgelder, Ehrenamtszuschüsse
- (4) Die genannten Kosten/Umlagen für die Parzelle sind am Jahresbeginn für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten. Bei unterjähriger Abgabe/Veräußerung/Kündigung der Gartenparzelle entsteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung.

### § 3 AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

- (1) erstes Mitglied pro Parzelle 100,00 €
- (2) jedes weitere Mitglied derselben Parzelle 10,00 €
- (3) förderndes Mitglied 10,00 €



## § 4 STROMVERSORGUNG

### (1) Abrechnung der Stromkosten

*(Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.03.2024)*

- a) Die **Grund- und Bereitstellungsgebühren** sowie die Preise pro Verbrauchseinheit werden durch die Stromversorger festgelegt. Diese Grund- und Bereitstellungspreise werden gleichmäßig – entsprechend des Versorgungsanschlusses - auf alle zugehörigen Kleingartenparzellen umgelegt.
- b) **Der individuelle Verbrauch** an Strom wird mit dem in der Stromabrechnung des Versorgers enthaltenen Verbrauchspreisen abgerechnet.
- c) Ergibt sich eine **Differenz** zwischen Gesamtverbrauch aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der Schlussrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Kleingartenparzellen umgelegt, die an derselben Versorgung angeschlossen sind.
- d) **Instandhaltungs-Rücklage Strom:**
  - Die jährliche Rücklage zur Reparatur und Instandhaltung der Stromanlage in den einzelnen Gartenanlagen werden für die an die jeweilige Versorgung angeschlossen Kleingärten und die externen Nutzer erhoben. Die Rücklage beträgt je Kleingarten bzw. externem Nutzer **20,00 € pro Kalenderjahr und Stromanschluss**.
  - Eine Rückzahlung der Rücklage bei Beendigung des Pachtvertrages wird ausgeschlossen, da diese auf den neuen Pächter übergehen.
  - Für die Rücklagen sind durch den Vorstand gesonderte Aufzeichnungen je Stromanlage zu führen.

### (2) Zählerstandsmeldung – Stichtag / Frist / Folgen der Nichtmeldung

- a) **Stichtag der Ablesung:**
  - Die jährliche Ablesung des Stromzählerstands hat am **31.07.** eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen.
  - Beim Wechsel des Pächters ist der Stromzählerstand zum Zeitpunkt der Übergabe abzulesen und unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- b) **Meldefrist/-form:** Die Meldung an den Verein ist **bis zum 15.08.** eines jeden Kalenderjahres vorzunehmen. Der Zählerstand kann in Briefform, per E-Mail oder über die Internetseite erfolgen. Eine persönliche Übergabe des schriftlich vermerkten Zählerstands an den Vorstand ist ebenfalls möglich.
- c) **Folgen verspäteter Meldung/Nichtmeldung des Zählerstands:**
  - Bei nicht fristgerechter Meldung des Stromzählerstands wird zur Abrechnung der Durchschnitt der letzten 3 Jahre zzgl. einer Sicherheit von 10 % des errechneten Durchschnittes angenommen und in Rechnung gestellt.
  - Melden Pächter bzw. angeschlossene Parzellennutzer ihren Stromzählerstand 2 Kalenderjahre in Folge nicht, erhebt der Vorstand ab dem 2. Kalenderjahr eine jährliche Strafgebühr von 25,00 €.



## § 5 WASSERVERSORGUNG (Anlage Edelweiß)

- (1) Für die Entnahme von Wasser aus der vereinseigenen Zapfstelle ist pro Jahr und Parzelle eine **pauschale Gebühr von 5,00 €** Wassergeld zu entrichten.
- (2) Die Entnahme dient ausschließlich zur Trinkwasserversorgung der Anlage Edelweiß und ist auf 15 Liter pro Tag je Parzelle begrenzt.

## § 6 WERTERMITTLUNGSGEBÜHR (Pächterwechsel)

- (1) Bei einer Gartenübergabe durch Kündigung oder aus anderem Grund ist generell eine Wertermittlung des Inhalts der Kleingartenparzelle erforderlich.
- (2) Die **Wertermittlungsgebühr für den Gutachter** trägt grundsätzlich der abgebende Pächter und zahlt diese direkt an den Wertermittler (Gutachter) nach dessen aktueller Gebührenordnung.
- (3) Das am Wertermittlungstermin in der Gartenparzelle **beteiligte Vorstandmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung** von 20,00 € zuzüglich der entstandenen Kosten für die An- und Abfahrt entsprechend geltenden Reisekostenvergütungssätzen (derzeit Pkw-Nutzung 0,30 €/km; alternativ Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel).

## § 7 SONSTIGE GEBÜHREN

- (1) **Nichtmeldung einer Adressänderung:** Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für das wiederholte Zusenden von nicht zustellbaren Dokumenten werden in Rechnung gestellt. Kommt ein Mitglied seiner Meldepflicht bei Veränderung der Wohnanschrift nicht nach, so hat er die entstehenden Kosten der Einholung der Veränderung beim Meldeamt einschließlich zusätzlicher Arbeitsleistung in Höhe von insgesamt 25,00 € zu tragen.
  - (2) **Zahlungserinnerungen/Mahnungen:**
    - je Mahnung: 5,00 € Verwaltungskosten zuzüglich Gebühren für den Postversand
    - Verzugszinsen
-